

# Hamburger Judo-Verband e.V.



## Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Stand 28. April 2007

## **§ 1 Anwesenheit**

Jedes Mitglied, ausgenommen Mitglieder nach § 4 Abs. 4 der HJV-Satzung, hat Anspruch darauf, einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss aus dem selben Verein sein. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit weiterer Vertreter der Mitglieder und andere Personen gestatten.

## **§ 2 Versammlungsleiter**

Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Stimmberechtigung fest, gibt die Tagesordnung bekannt und bestellt einen Protokollführer. Er übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

## **§ 3 Worterteilung und -entzug**

Die Vertreter der Mitglieder und Inhaber von Ämtern im HJV haben das Recht das Wort zu ergreifen. Der Versammlungsleiter kann anderen Personen das Wort erteilen.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist einzuhalten, wenn nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt. Das Wort wird nur zu dem jeweils behandelten Tagesordnungspunkt erteilt.

Bei Bedarf ist zu einem Tagesordnungspunkt eine Rednerliste aufzustellen. Das Wort wird dann nach der Reihenfolge der Anmeldung auf der Rednerliste erteilt. Die Erörterung kann auch, wenn nicht alle Angemeldeten zu Wort gekommen sind, mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beendet werden. Mit der gleichen Mehrheit kann die Versammlung die Redezeit für jedes Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt beschränken.

Berichterstatter oder Antragsteller erhalten zu Beginn und Ende des Tagesordnungspunkt das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

## **§ 4 Anträge und Abstimmungen**

Anträge sind vorzulegen. Es darf erst abgestimmt werden, wenn der Protokollführer den Antrag niedergeschrieben hat oder wenn der Antrag schriftlich vorgelegt worden ist. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.

Die Abstimmungen werden durch ein einfaches Handzeichen vorgenommen, wenn sich auf diese Weise die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einwandfrei erkennen lässt. Andernfalls sind Stimmkarten zu verwenden. Für jede Stimme erhält der Vertreter des Mitgliedes eine Stimmkarte. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ist für jede Stimme ein Wahlzettel auszugeben.

## **§ 5 Wahlen**

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Versammlungsleiter kann einen Wahlausschuss einsetzen, der aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen würden. Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegt. Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

## **§ 6 Protokolle**

Über alle Versammlungen werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.